ENTSCHEIDUNG Nr. 3249/84/EGKS DER KOMMISSION

vom 21. November 1984

zur Änderung der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS zur Einführung eines Kautionssystems für bestimmte Stahlerzeugnisse und eines Systems zur Überprüfung der Mindestpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS der Kommission vom 23. Dezember 1983 zur Einführung eines Kautionssystems für bestimmte Stahlerzeugnisse und eines Systems zur Überprüfung der Mindestpreise (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kautionssystem dient dazu, die Überwachungs- und Produktionsquotenregelung einerseits und die Mindestpreisregelung andererseits zu verschärfen.

Um sicherzustellen, daß die Stahlunternehmen ihren sich aus diesen beiden Systemen ergebenden Verpflichtungen nachkommen, wurde vorgesehen, daß sie eine Treuhandgesellschaft oder eine andere dazu befugte Stelle damit beauftragen, die notwendigen Überprüfungen vorzunehmen.

Erwartungsgemäß haben die verschärften Kontrollen das erhoffte Ergebnis gehabt. Inzwischen hat jedoch die Festlegung der Prüfbefugnisse der Bediensteten und Beauftragten der Kommission gemäß der Entscheidung Nr. 379/84/EGKS der Kommission (2) zur Vermehrung und erhöhten Wirksamkeit ihrer Kontrollen beigetragen.

Es muß vermieden werden, daß sich Nachprüfungen am gleichen Objekt häufen und den reibungslosen Ablauf der Verwaltung der Stahlunternehmen stören.

Unter diesen Umständen und um die Liquidität der Unternehmen möglichst wenig zu belasten, empfiehlt es sich, die Nachprüfungen zu begrenzen und ausschließlich Bediensteten und Beauftragten der Kommission zu übertragen.

Aus den vorgenannten Gründen und mit Rücksicht auf die gewonnenen Erfahrungen, aufgrund derer die Kommission technische Änderungen an der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS vornehmen kann, ist Artikel 3 der genannten Entscheidung aufzuheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1984

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1983, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 46 vom 16. 2. 1984, S. 23.